

6.2. Meldepflicht

- 6.2.1. Beobachtungen und Wahrnehmungen von Tatsachen irgendwelcher Art, die der Unternehmung Schaden bringen können, ferner Vorschläge, von denen der Arbeitnehmer glaubt, dass sie der Entwicklung der Unternehmung dienlich sein können, sind den Vorgesetzten zu melden.
- 6.2.2. Der Arbeitnehmer ist insbesondere verpflichtet, die von ihm festgestellten Mängel an dem ihm anvertrauten Gut, namentlich an den Fahrzeugen, sofort der Geschäftsleitung zu melden und schriftlich zu bestätigen. Die Fahrsicherheit beeinträchtigende und auf der Fahrt auftretende Mängel sind sofort telefonisch zu melden. Der Arbeitgeber seinerseits verpflichtet sich, die vom Arbeitnehmer gemeldeten Mängel, insbesondere an Fahrzeugen, durch eine fachlich kompetente Person begutachten zu lassen und nötigenfalls innert nützlicher Frist zu beheben.
- 6.2.3. Die Arbeitnehmer sind ferner verpflichtet, bei Unfällen dem Arbeitgeber ohne Verzug Bericht zu erstatten und namentlich die entstandene Zeitversäumnis zu melden, damit der Arbeitgeber seine Rechte Dritten gegenüber wahren kann.
- 6.2.4. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm der Führerausweis entzogen wurde oder sich in seinem zivilrechtlichen Status Veränderungen ergeben haben, die Einfluss auf Sozialleistungen (Z. B. Kinderzulagen) haben könnten.

6.3. Schäden

- 6.3.1. Vom Arbeitnehmer verursachte Schäden sind vom Arbeitgeber sofort nach Kenntnis geltend zu machen oder es ist ein klarer Vorbehalt anzubringen. Ein allfälliger Lohnabzug hat spätestens nach 3 Monaten zu erfolgen.

6.4. Verbot von Alkoholgenuss und Drogenkonsum

- 6.4.1. Alkoholgenuss ist während der Arbeitszeit und 6 Stunden vor Beginn der Arbeit untersagt. Der Konsum von Substanzen (Drogen etc.), die zur Fahrunfähigkeit gemäss Verkehrsregelverordnung (VRV) führen, ist verboten. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen sowie Weisungen des Arbeitgebers bleiben vorbehalten.

6.5. Berufliche Weiterbildung

- 6.5.1. Vom Arbeitnehmer, namentlich demjenigen, der mit der Führung von Fahrzeugen betraut ist, werden beste Kenntnisse des Berufes und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangt.
- 6.5.2. Die Kosten für die obligatorische Weiterbildung (z.B. SDR/ADR, CZV) gehen zulasten des Arbeitgebers und umfassen Kursgebühren, Registrierung und Kurszertifikat. Eine Unterscheidung in personen- bzw. sachentransportspezifischen Kursen kann bei Kostenübernahmen vorgenommen werden, falls der Arbeitnehmer in seinem ordentlichen Tätigkeitsgebiet nicht davon profitiert. Eine Kostenübernahme gilt nur bei Festangestellten mit mindestens 80% Arbeitspensum.
- 6.5.3. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Kosten für diejenigen Kurse, welche innerhalb von 12 Monaten vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses besucht wurden, an den Arbeitgeber zurückzubezahlen. Arbeitnehmer mit fünf oder mehr Dienstjahren oder in Pension gehende Arbeitnehmer sind von dieser Pflicht befreit.